

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** **der Barbarits Holz GmbH**

*Stand: 2024/2025*

## **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese AGB gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen der Barbarits Holz GmbH, insbesondere für den Handel mit Brennholz, Sägerundholz, Faserholz, Energieholz, Nebenprodukten (Hackgut, Späne, Pellets) sowie für alle Dienstleistungen im Bereich Holzernte und Schlägerung.

1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von der Barbarits Holz GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

1.3 Mit Auftragserteilung oder Entgegennahme der Lieferung gelten diese AGB als angenommen.

## **2. Vertragsabschluss**

2.1 Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Bestätigung (z. B. Rundholz-Schlussbrief) oder durch Lieferung zustande.

2.3 Maßgeblich sind ausschließlich die im Rundholz-Schlussbrief oder der Auftragsbestätigung genannten Bedingungen.

2.4 Besondere Regelung: Wird vereinbartes Holz nicht an die Barbarits Holz GmbH verkauft bzw. geliefert, ist diese berechtigt, 80 % des vereinbarten Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz zu verrechnen.

## **3. Preise und Abrechnung**

3.1 Preise verstehen sich netto in Euro zzgl. USt.

3.2 Wenn keine Preisangabe für bestimmte Sortimente erfolgt, gilt automatisch der aktuelle Marktpreis für Faser-/Energieholz.

3.3 Preisänderungen aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen bleiben vorbehalten.

## **4. Lagerungsort**

4.1 Der Lagerungsort wird im Rundholz-Schlussbrief oder in der Lieferungsliste angegeben.

4.2 Ab Bereitstellung trägt der Kunde die Verantwortung für Abfuhr, Lagerung und Sicherung des Holzes.

### ***5. Abmaß, Klassifikation und Vermessung***

5.1 Die Sortierung erfolgt nach anerkannten Gütekriterien der österreichischen Forstwirtschaft.

5.2 Die Mengenfeststellung durch die Barbarits Holz GmbH oder beauftragte Dritte ist verbindlich, sofern kein Widerspruch binnen 7 Tagen schriftlich erfolgt.

5.3 Einwendungen müssen durch einen unabhängigen, allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen bestätigt werden.

### ***6. Holzabfuhr***

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Holz zum vereinbarten Zeitpunkt abzuholen.

6.2 Verzögerungen gehen zu Lasten des Kunden. Hierdurch entstehende Lagerkosten, Qualitätsverluste oder Wertminderungen sind von ihm zu tragen.

### ***7. Zertifizierung, Herkunft und Legalität***

7.1 Die Barbarits Holz GmbH garantiert, dass das Holz aus legalen Quellen stammt und den Vorgaben des Forstgesetzes sowie der EU-Holzhandelsverordnung entspricht.

7.2 Auf Wunsch werden Herkunftserklärungen oder Zertifikate (PEFC/FSC, sofern verfügbar) ausgestellt.

### ***8. Lieferung und Erfüllungszeit***

8.1 Lieferfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als Fixgeschäft vereinbart wurden.

8.2 Bei höherer Gewalt kann die Barbarits Holz GmbH vom Rundholz-Schlussbrief oder Vertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten.

### ***9. Zahlung***

9.1 Bei ausgelieferter Ware an Kunden hat der Kunde sofort zu zahlen.

9.2 Beim Holzeinkauf der Barbarits Holz GmbH bei anderen Firmen erfolgt die Bezahlung je nach Vereinbarung spätestens nach 60 Tagen.

9.3 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gem. § 456 UGB bzw. § 1333 ABGB sowie Mahnspesen verrechnet.

9.4 Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist nur bei rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen zulässig.

### **10. Eigentumsvorbehalt**

10.1 Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Ware Eigentum der Barbarits Holz GmbH.

10.2 Bei Weiterveräußerung tritt der Kunde sämtliche daraus entstehenden Forderungen im Voraus an die Barbarits Holz GmbH ab.

### **11. Haftung und Gewährleistung**

11.1 Reklamationen sind binnen 5 Werktagen nach Lieferung schriftlich geltend zu machen.

11.2 Geringfügige Abweichungen in Farbe, Maserung oder Beschaffenheit stellen keinen Mangel dar.

11.3 Haftung besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit nur für wesentliche Vertragspflichten, beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden.

11.4 Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

11.5 Der Kunde haftet für Schäden an Wegen, Brücken, öffentlichen Gebäuden oder Straßen, die durch seine Transporte oder Arbeiten entstehen.

#### **11/1. Haftung für Subunternehmen**

11/1.1 Die Firma Barbarits Holz GmbH kann Subunternehmen für die Erfüllung von Verträgen/Aufträgen oder Teilen davon einsetzen. Barbarits Holz GmbH haftet jedoch nicht für die Handlungen oder Unterlassungen von Subunternehmen.

### **12. Schlichtungsklausel**

12.1 Streitigkeiten werden vorrangig in einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren behandelt.

12.2 Zuständig sind die Wirtschaftskammer oder Landwirtschaftskammer Burgenland.

12.3 Scheitert das Verfahren beim Brennholzverkauf oder erfolgt binnen 30 Tagen keine Einigung, steht der Rechtsweg offen.

Beim Rundholzeinkauf oder beim Waldhackgut kann die Schlichtung bis zu 2 Jahre dauern.

### **13. Geheimhaltung und Schutz des Firmenrufes**

13.1 Kunden und Geschäftspartner verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen (z. B. Preise, Verträge, technische Unterlagen) streng vertraulich zu behandeln.

13.2 Eine Weitergabe ist nur zulässig, wenn dies zur Vertragserfüllung notwendig ist oder die Barbarits Holz GmbH ausdrücklich schriftlich zustimmt.

13.3 Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.

13.4 Rufschädigung, Verleumdung oder das gezielte Schlechtmachen der Barbarits Holz GmbH oder ihrer Mitarbeiter wird umgehend rechtlich verfolgt (Anzeige, Schadensersatzforderung).

#### ***14. Datenschutz***

Die Barbarits Holz GmbH verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der DSGVO und des österreichischen DSG. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

#### ***15. Umsatzsteuerliche Behandlung***

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich unter Ausweis der österreichischen Umsatzsteuer. Bei Reverse-Charge-Verfahren wird dies auf der Rechnung gesondert ausgewiesen.

#### ***16. Schlussbestimmungen***

16.1 Änderungen bedürfen der Schriftform.

16.2 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.